

Die VEAB haben die Durchführung ihrer Aufgaben mit einer ständigen Unterstützung bestehender LPG und mit der Gewinnung von Einzelbauern für die genossenschaftliche Produktion zu verbinden. In ähnlicher Weise haben die Versorgungsorgane nach der **Anordnung über das Statut der Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf** vom 29. August 1958 (GBl. I S. 665) die sozialistische Umgestaltung der Landwirtschaft zu fördern, die Warenbeziehungen zwischen Industrie und Landwirtschaft und das Bündnis zwischen der Arbeiterklasse und den werktätigen Bauern zu festigen. Zu ihren Aufgaben gehört die Sicherung einer vorrangigen Versorgung der LPG und GPG mit Düngemitteln im Vermittlungsgeschäft und mit Maschinen und Geräten. In ihrem Tätigkeitsbereich obliegen die gleichen politischen und ökonomischen Hauptaufgaben den DSG-Handelsbetrieben und den volkseigenen Saatgutbetrieben nach der **Anordnung über das Statut der Deutschen Saatgut-Handelsbetriebe** vom 16. Juni 1958 (GBl. II S. 127) und der **Anordnung über das Statut der volkseigenen Saatgutbetriebe** vom gleichen Tag (GBl. II S. 129), wobei diesen Wirtschaftsorganen die Mithilfe bei der Bildung und Festigung von Saatbaugenossenschaften zur besonderen Pflicht gemacht ist.

Einige gesetzgeberische Maßnahmen dieses Quartals sind für die reibungslose Durchführung des **Außenhandels** von Bedeutung

Die Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen für JControlltätigkeiten, die im Zusammenhang mit Verträgen eines Außenhandelsunternehmens oder Exportbetriebs der DDR oder im Auftrag einer Firma mit Sitz außerhalb der DDR durchgeführt werden, richtet sich nach der **Anordnung über die Bestellung und Vereidigung von Gutachtern, Probenehmern, Zählern und Wägern im Außenhandel** vom 25. Juli 1958 (GBl. I S. 613). Während die Bestellung von der Kammer für Außenhandel der DDR vorgenommen wird, ist für die Vereidigung das Staatliche Notariat zuständig, in dessen Bereich der zu Vereidigende seinen Wohnsitz hat. Die Vereidigung erfolgt auf schriftlichen Antrag der Warenkontrollfirma.

Nach der Verordnung über die Durchführung des Außenhandels bedürfen auch die für den gewerblichen Rechtsschutz auf internationaler Ebene wichtigen Lizenzverträge zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel. Hierzu stellt die **Anordnung über die Verfahrensregelung zur Genehmigung von Lizenzverträgen** vom 1. September 1958 (GBl. I S. 674) zunächst klar, daß es sich bei diesen Verträgen nicht nur um die Lizenzvergabe oder Lizenznahme für gewerbliche Schutzrechte "(eingetragene Erfindungen und Warenzeichen) handelt, sondern z. B. auch um Verträge über den Nachbau fabrikationsreifer Konstruktionen oder über die Bekanntgabe bisher geheimgehaltener Herstellungsverfahren ohne Rücksicht darauf, ob der Gegenstand des Lizenzvertrages patentamtlich registriert ist oder nur den allgemeinen Schutz des Wettbewerbsrechts genießt. Da der Austausch von technisch-wissenschaftlichen Dokumentationen mit sozialistischen Ländern einer Sonderregelung unterliegt, kommt die AO praktisch nur für den Verkehr mit dem übrigen Ausland und mit Westdeutschland in Betracht. Die Lizenzgenehmigungsstelle des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel führt ein Lizenzregister, in das die Genehmigung und die wichtigsten damit in Verbindung stehenden Tatsachen eingetragen werden. Die Einsichtnahme in das Register ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse nachweist.

Bei dieser Gelegenheit ist auf die **Anordnung Nr. 2 über die Meldepflicht für Übersetzungen wissenschaftlicher und technischer Literatur in die deutsche Sprache** vom 11. August 1958 (GBl. I S. 642) aufmerksam zu machen, wonach Übersetzungsvorhaben und Übersetzungen von fremdsprachigen Patentschriften nicht dem Institut für Dokumentation der Deutschen Akademie

der Wissenschaften⁸, sondern dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen zu melden sind.

Zur weiteren Förderung des genossenschaftlichen Wohnungsbaues⁹ ist auf Grund der **Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Umbildung gemeinnütziger und sonstiger Wohnungsbaugenossenschaften** vom 17. Juli 1958 (GBl. I S. 602) die Gewährung von Sonderkrediten ausgedehnt worden. Diese werden jetzt nicht nur zum Zweck der Erfüllung der Ansprüche ausgeschiedener Genossenschafter gewährt, sondern auch zur Finanzierung von Eigenleistungen, die die Genossenschaft bzw. ihre Mitglieder aufzubringen haben und die aus dem unteilbaren Fonds nicht aufgebracht werden können¹⁰. Zur Deckung der Eigenleistungen der Genossenschaft kann ferner ein zinsloses Überbrückungsdarlehn in Höhe der noch nicht fälligen Genossenschaftsanteile ausgereicht werden, die die Mitglieder zu zahlen haben. Mitglied der umgebildeten gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaften können nur Bürger der DDR sein oder solche Ausländer bzw. Staatenlose, die ihren ständigen Wohnsitz in der DDR haben; Genossenschafter, auf die diese Voraussetzungen nicht zutreffen, scheiden gern. § 3 der **Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Umbildung gemeinnütziger und sonstiger Wohnungsbaugenossenschaften** vom 18. Juli 1958 (GBl. I S. 602) mit der Beschlußfassung über die Umbildung aus der Genossenschaft aus, ohne daß es hierzu einer Kündigung bedarf.

Auf dem Gebiet der Kulturpolitik sind einige Gesetzgebungsakte zu verzeichnen, die eine stärkere Verbindung zwischen den Kulturschaffenden und den breiten Volksmassen anbahnen und von erheblichem Einfluß auf die Entfaltung der sozialistischen Kultur sein werden.

Die bereits in dem Gesetz vom 17. Januar 1957 ausdrücklich erwähnte Mitverantwortung der örtlichen Organe der Staatsmacht in Fragen der weiteren kulturellen Entwicklung wird im Bereich des Theaterwesens unterstrichen durch die **Verordnung über die rechtliche Stellung der Theater und staatlichen Orchester** vom 17. Juli 1958 (GBl. I S. 607). Die VO bringt zunächst die seit langem notwendige Klarheit über die rechtliche Stellung der Theater: soweit diese, wie z. B. die Deutsche Staatsoper in Berlin, nicht ausnahmsweise zentralen Organen der staatlichen Verwaltung oder demokratischen Massenorganisationen unterstellt werden, sind die Theater und Orchester Einrichtungen der örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung, in deren Haushalt sie geplant sind. Deshalb werden die Theater im Rechtsverkehr durch die genannten Staatsorgane vertreten. Entsprechend dem Prinzip des demokratischen Zentralismus sind die örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung für die Arbeit in den ihnen unterstellten künstlerischen Einrichtungen nach den zentralen kulturpolitischen Richtlinien des Ministeriums für Kultur verantwortlich. Der Eigenverantwortlichkeit der Leiter der künstlerischen Einrichtungen — z. B. für den Spiel- oder Konzertplan — wird damit kein Abbruch getan. Andererseits wird gesichert, daß außer den Kulturschaffenden auch die Werktätigen im Spielbereich bei der Gestaltung der Spielpläne zur Beratung mit hinzugezogen werden. Auf der gleichen Linie liegt es, wenn in einer so schwerwiegenden kulturpolitischen Entscheidung wie der Berufung oder der Abberufung der Leiter der künstlerischen Einrichtungen den örtlichen Räten empfohlen wird, die Beschlüsse durch die örtliche Volksvertretung bestätigen zu lassen. Die **Erste Durchführungsbestimmung** vom 17. Juli 1958 (GBl. I S. 608) enthält die Voraussetzungen, unter denen der Minister für Kultur im Einvernehmen mit dem jeweiligen örtlichen Rat hervorragenden Kulturschaffenden Ehrenbezeichnungen und Titel verleihen kann.

In konsequenter Durchführung der Prinzipien einer sozialistischen Kulturpolitik, wie sie auf der vor einem

⁸ vgl. Gesetzgebungsübersicht für das IV. Quartal 1957, NJ 1958 S. 133.

⁹ vgl. hierzu die beiden Verordnungen vom 14. März 1957, Gesetzgebungsübersicht für das I. Quartal 1957, NJ 1957 S. 332.

¹⁰ zur Finanzierung von Eigenleistungen der Genossenschafter aus dem unteilbaren Fonds vgl. § 6 Abs. 6 der Verordnung vom 14. März 1957 über die Umbildung gemeinnütziger und sonstiger Wohnungsbaugenossenschaften.

⁷ vgl. Gesetzgebungsübersicht für das I. Quartal 1958, NJ 1958 S. 346.